Mit dem westdeutschen Gesetz vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) zur Vorschriften des Fideikommiß-Stiftungsrechts wurden Änderung von und die Landesbehörden der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt. befugnisse über das im Bundesgebiet belegene Vermögen bestimmter Stiftungen (nämlich für die aus Anlaß der Fideikommiß-Auflösung ab 1938 gebildeten Stiftungen oder sonstigen juristischen Personen oder für Familienstiftungen) mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auszuüben. Das Gesetz vom 3. August 1967 beschränkt sich im Unterschied zur Regelung des Gesetzes von 1950 nicht darauf, im Gebiet der BRD belegene Vermögensgegenstände von Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb der BRD haben, der Aufsicht seiner Behörden zu unterwerfen. Es will die Behörden der Bundesrepublik ermächtigen, die Verlegung des Sitzes derartiger Stiftungen aus einem anderen Staat auf das Territorium der Bundesrepublik einseitig selbst festzulegen.

Indem es die eigenen Behörden anstelle derer des Sitzstaates für zuständig erklärt, die Satzung der Stiftung beiseite schiebt und den Willen des Stifters und der Stiftungsverwaltung ignoriert, stellt es nicht nur einen die kürlichen, unzulässigen Eingriff in Stiftungsautonomie. sondern einen schweren Eingriff in die Souveränität der Staaten dar, auf deren Territorium sich der Sitz dieser Stiftungen befindet. Der Erlaß von Gesetzen mit Anspruch. Hoheitsrechte auf dem Territorium und anstelle Staates auszuüben, widerspricht eindeutig dem souveränen recht (vgl. E. Rabel, The Conflict of Laws, Bd. 1; Oppenheim-Lauterpacht, International Law I, 1955, p. 115 s. b.; Huber, "Ein Beitrag zur Lehre von der an Grenzflüssen", Zeitschrift für Völkerrecht Gebietshoheit und staatsrecht, 1907, S. 163).

Das Gesetz versucht, Hoheitsrechte der Bundesrepublik auf Gebiete auszudehnen, die nicht zum Territorium der Bundesrepublik gehören. Es läßt der Erweiterung des territorialen Geltungsanspruches dessen unbestimmte Formulierung jeden Raum. Dieser Eingriff setzes durch anderer Staaten ist ebenso völkerrechtswidrig wie die Territorialhoheit jede auf Grund dieses Gesetzes getroffene Maßnahme. Es verstößt gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und stellt eine völkerrechtswidrige Intervention dar. Nach dem Prinzip der souveränen Gleichheit sind die Hoheitsgewalt eines Staates und der Zuständigkeitsbereich seines innerstaatlichen Rechts grundsätzlich territorial auf sein Staatsgebiet und personell auf seine Staatsbürger bzw. auf die juristischen Personen beschränkt, die ihre Rechtsfähigkeit von seiner Rechtsordnung ableiten. (Zur dung der Begriffe "Jurisdiktion" und "internationale Zuständigkeit" vgl.

L. A. Lunz, Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin 1968, Kap. III, § 1.)

Inanspruchnahme des Territoriums anderer Staaten der westdeut-Die schen Gesetzgebung als Inland der Bundesrepublik bedeutet die Negierung internationalen Abkommen über die Verantwortlichkeit Hitlerdeutschlands für den zweiten Weltkrieg und über die daraus gezogenen Folgerungen. Sie trägt damit eindeutig aggressiven Charakter.

Das westdeutsche Gesetz vom 3. August 1967 maßt sich an, alle Stiftungen erfassen, die jemals nach "deutschen Rechtsvorschriften", zu Worten, jemals auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches oder völkerrechtswidrig okkupierten gegründet ihm Gebieten worden solche "deutsche Rechtsvorschriften" in Elsaß-Lothringen, Eupen-Da Malmedy und Österreich, ebenso in Gebietsteilen der UdSSR, der Volks-